

# TE OGH 1979/3/1 120s19/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.1979

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Breycha und in Gegenwart der Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Keller, Dr. Kral, Dr. Schneider und Dr. Steininger als Richter sowie des Richteramtsanwärters Mag. Umlauft als Schriftführer in der Strafsache gegen Gisela A wegen des Vergehens der Verleumdung nach dem § 297 Abs 1

StGB nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 11.Dezember 1978, GZ 13 Vr 2704/78-16, den Beschuß gefaßt:

## Spruch

Dem Landesgericht für Strafsachen Graz wird gemäß § 285 f StPO aufgetragen, das Verwandtschafts(Schwägerschafts-)verhältnis der Zeugen Cäcilia B und Frieda A zur Angeklagten festzustellen.

## Text

Nach den Behauptungen der Angeklagten in der Nichtigkeitsbeschwerde zum Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO sind diese beiden Zeugen Angehörige der Angeklagten im Sinne des§ 152 Abs 1 Z 1 StPO (§ 72 StGB).

## Rechtliche Beurteilung

Sie seien in der Hauptverhandlung am 11.Dezember 1978 (ON. 15) als Zeugen vernommen worden, ohne daß sie auf ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, verzichtet hätten. Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll geht nur hervor, daß die Zeugen angaben, die Mutter bzw. die Gattin des Johann A, des Neffen der Angeklagten, zu sein (S. 67, 68 d.A.). Ob sie Angehörige der Angeklagten im Sinne des § 72 StGB sind, läßt sich dem Protokoll nicht eindeutig entnehmen.

## Anmerkung

E02101

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:0120OS00019.79.0301.000

## Dokumentnummer

JT\_19790301\_OGH0002\_0120OS00019\_7900000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)